



Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg Zusammenfassung der SUP (Strategische Umweltprüfung)

1. Allgemeines

Der analoge Landschaftsrahmenplan (Stand 1996) wurde in digitaler Form fortgeschrieben. Die Fortschreibung umfasst das Gebiet des Landkreises mit Ausnahme des Biosphärenreservats Elbtalau bezogen auf Zielaussagen. Mit Hilfe eines Planungsbüros und begleitender thematisch gegliederter Arbeitskreise sowie eines Informationsforums für TÖBs wurde seit 2012 an diesem nicht abstimmungsbedürftigen Fachplan gearbeitet. Letzter Arbeitsschritt war eine abschließende strategische Umweltprüfung gemäß Anlage 3, Nr. 1.2 in Verbindung mit § 9 (1) NUVPG in deren Zusammenhang ab Juli 2015 Träger öffentlicher Belange Einwände und Hinweise geben konnten.

Insgesamt haben 51 Träger öffentlicher Belange Einwendungen und Hinweise gegeben. Diese wurden in einer 182-seitigen Synopse dargestellt und abgewogen. Besonderheit des Beteiligungsverfahrens war eine mehrmals verlängerte Nachfrist für hiesigen Kommunen (bis 2/2017).

2. Inhalte der Abwägung

In vielen Stellungnahmen wurde auf die **Verbindlichkeit** des Landschaftsrahmenplanes eingegangen. Es bleibt festzustellen, dass der Landschaftsrahmenplan einen Fachplan darstellt, der auch Zielstellungen beschreibt. Mit dem Landschaftsplan werden keine Festsetzungen oder Festlegungen getroffen, sondern fachlich begründete Landschaftswerte und Landschaftspotentiale dargestellt. In Form einer Präambel wird dieser Umstand als einleitender Text im Landschaftsrahmenplan nochmals vorweggestellt.

Hingewiesen sei auf den § 2 Bundesnaturschutzgesetz, nach dem Behörden des Bundes und der Länder die Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege, d. h., auch dargestellt durch den Landschaftsrahmenplan, zu berücksichtigen haben. Für die „öffentliche Hand“ insgesamt ist festgesetzt, dass diese Ziele im Rahmen der Zuständigkeit berücksichtigt werden sollen.

Viele Einwander fühlen sich durch die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes in ihrer **Entwicklung beeinträchtigt**. Insbesondere die wirtschaftliche Weiterentwicklung bei Flächennutzern, wie Landwirtschaft und Forst, oder die Beeinträchtigung der Planungshoheit der Gemeinden standen im Vordergrund der Kritik. Nicht immer wurde erkannt, dass die Berücksichtigung der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes als Abwägungsmaterial zu einer fachlich stimmigen und rechtssicheren Planung führen.

Ein Großteil der Beiträge bezog sich auf die gemeindliche Bauleitplanung. Grundsätzlich berücksichtigt der Landschaftsrahmenplan nur sogenannte **verfestigte Planungen**. Dies sind beispielsweise Planfeststellungsbeschlüsse (A 39) sowie beschlossene Bebauungspläne. Die vorbereitende Bauleitplanung im Rahmen des F-Planes oder kommunale Entwicklungskonzepte wurden nicht berücksichtigt. Trotzdem wurden auch Darstellungen von z.B. Trittsteinbiotopen in einem B-Plan/F-Plan im Landschaftsrahmenplan dargestellt, wenn dieses Trittsteinbiotop beispielsweise als „Grünelement“ Bestandteil des B-Planes selbst ist. Berechtigte Hinweise beziehen sich auf Darstellungen zur Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzwürdigkeit, die verfestigte Planungen bzw. bestehende Baulichkeiten überplanen. Diese widersprüchlichen Aussagen wurden in einem letzten Arbeitsdurchgang zum Landschaftsrahmenplan entsprechend entnommen. Alle anderen Basisdaten datieren aus dem Jahr 2013 oder früher.

Weiteres Problemfeld ist die **Maßstäblichkeit** des Landschaftsrahmenplanes, der klassischerweise im Maßstab 1:50.000 dargestellt wird. Durch die Digitalisierung ist es möglich, Flurstücksgrenzen genau heranzuzoomen. Bei Zielaussagen wird damit eine Scheingenaugigkeit suggeriert und die Ebene des Landschafts**rahmenplanes** verlassen. Bei Zielaussagen werden die Darstellungen ab einem Maßstab unter 1:10.000 ausgeblendet. Nur die Abgrenzung von Bestandsdaten, wie der Biotopkartierung, ist flächenscharf möglich.

Die **LSG-Würdigkeit bzw. die NSG-Würdigkeit** leitet sich aus der Arten- und Strukturausstattung eines Landschaftsteiles ab. Mit Hilfe eines Kriterienschlüssels wurden diese digital kartenmäßig umgesetzt. Dieses erschien bei einigen Einwendern auf den ersten Blick nicht plausibel, ist jedoch planungsmethodisch konsequent abgeleitet. Hingewiesen sei auch auf den Entwicklungsaspekt eines Landschaftsschutzgebietes, in dem die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gefördert werden soll. Im Übrigen bedarf die konkrete Ausweisung eines Schutzgebietes immer eines politischen Beschlusses. Der Landschaftsrahmenplan kann daher nur fachlich begründete Vorgaben geben. So ist die hohe Schutzwürdigkeit von Standort- bzw. Truppenübungsplätzen bekannt. Hier wird jedoch kein Unterschutzstellungsverfahren angestrebt.

Im Rahmen der Beteiligung wurden viele **hilfreiche Hinweise** gegeben und berücksichtigt, wie z. B. die Aktualisierung des 5-stufigen Saprobienindex bei Gewässergüte (NLWKN). Oft konnten Einwendungen allerdings nur zur Kenntnis genommen werden, da diese in nachgelagerten Planungsverfahren zu lösen sind (z. B. B-Plan mit Grünordnungsplan), an der gewählten Maßstäblichkeit scheitern oder sich auf allgemeine Methodenkritik (z. B. Landwirtschaftskammer) beziehen.

Kritisiert wurden Darstellungen die **nachrichtlich von Landesbehörden** übernommen wurden. So sollen die Aussagen des LBEG (Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie) zum Thema Bodenfruchtbarkeit nicht immer mit den örtlichen Verhältnissen übereinstimmen. Die Darstellung „Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit usw.“ ist eine landesweit einheitlich entwickelte Darstellung auf größerer Maßstabsebene, die örtliche Präzisierungen nicht berücksichtigen kann. Dieses bleibt z.B. den Grünordnungsplänen (B-Planebene) oder den Landschaftspflegerischen Fachplänen auf Objektebene vorbehalten.

3. Abschluss des Verfahrens

Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (Stand 1996) ist damit abgeschlossen. Die vorliegende Planungsgrundlage ist als (Zitiervorschlag) **Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg (Stand 2017)** am 22.03.2017 im Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 und Verbraucherschutz zur Kenntnis genommen worden und im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg veröffentlicht.

Jäkel